

Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Kamen

Stand: 28.10.2025

Zu den erforderlichen rechtlichen Änderungen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Ausführungen an den Gesetzestext angeglichen.

Fassung vom 18.06.2012	Fassung – neu -
<p>Aufgrund der §§ 69 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S.3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S.2975), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S.664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV.NRW. S.97), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinder-Bildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV.NRW. S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV.NRW. S.385) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S.685), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 24.09.2009 und 24.05.2012 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamen beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I, Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW.S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am _____ folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamen beschlossen:</p>

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder gemäß Absatz 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII beträgt 9:

- 8 Mitglieder der Vertretungskörperschaft und
- 1 Mitglied, welches in der Jugendhilfe erfahren ist.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Kamen.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder gemäß Absatz 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII beträgt 9:

- 8 Mitglieder der Vertretungskörperschaft und
- 1 Mitglied, welches in der Jugendhilfe erfahren ist.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Kamen **in der jeweils gültigen Fassung.**

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- 1. **die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,**
 - 2. **die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,**
 - 3. **eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise**

<p>Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;</p> <p>d) ein/e von der zuständigen Agentur für Arbeit bestellte/r Vertreter/in;</p> <p>e) ein/e von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellte/r Vertreter/in der Schulen,</p> <p>f) ein/e von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna als Kreispolizeibehörde bestellte/r Vertreter/in der Polizei;</p> <p>g) ein/e von der Regionalgruppe Kamen bestellte/r Vertreter/in der Ev. Kirche;</p> <p>h) ein/e vom Erzbischöflichen Generalvikariat bestellte/r Vertreter/in der Kath. Kirche;</p> <p>i) ein/e von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellte/r Ärztin/Arzt des Gesundheitsamtes;</p> <p>j) bis zu 3 weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden;</p>	<p>ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird,</p> <p>4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,</p> <p>5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle (Bezirksregierung Arnsberg) bestellt wird,</p> <p>6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle (Landrätin/Landrat des Kreises Unna als Kreispolizeibehörde) bestellt wird,</p> <p>7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnis im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,</p> <p>8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,</p> <p>9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,</p> <p>10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe,</p> <p>11. eine Vertretung örtlicher Jugend selbstvertretungen,</p>
--	---

<p>k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird;</p> <p>l) der/die Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates der Stadt Kamen</p> <p>m) je eine weitere sachkundige Person aus der Vertretungskörperschaft auf Vorschlag von im Rat vertretenen Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind.</p> <p>Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.</p>	<p>12. bis zu 2 Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII,</p> <p>13. ein/e von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellte/r Ärztin/Arzt des Gesundheitsamtes (§5 Abs. 3 AG-KJHG),</p> <p>14. je eine weitere sachkundige Person aus der Vertretungskörperschaft auf Vorschlag von im Rat vertretenen Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind (§5 Abs. 3 AG-KJHG),</p> <p>15. bis zu 3 weitere sachkundige Personen nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.</p> <p>Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 3 Nummer 3 bis 15 ist eine Stellvertretung zu bestellen.</p>
<p align="center">§ 5 Ende der Mitgliedschaft</p>	<p align="center">§ 5 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.</p> <p>(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen</p>

	<p>1. durch Niederlegung des Mandates; 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat; 3. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durch Umzug aus dem Gemeinde-/Stadtgebiet; 4. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 11, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.</p>
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
§ 6 Unterausschüsse	§ 7 Unterausschüsse
§ 7 Verfahren	§ 8 Verfahren
§ 8 Aufgaben des Jugendamtes	§ 9 Aufgaben des Jugendamtes
Dem Jugendamt obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.	Dem Jugendamt obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.
§ 9 In-Kraft-Treten	§ 10 In-Kraft-Treten